

Der Regierende
Bürgermeister von Berlin -
Senatskanzlei
**Informationen zum
Coronavirus (Covid-19)**



🏠 ▶ Maßnahmen ▶ Gastronomie

Gastronomie und Hotels: Restaurants, Cafés, Bars und touristische Übernachtungsangebote

24.07.2020



Bild: dpa

Nach einer vorübergehenden Schließung des Gastronomie- und touristischen Hotelbetriebs dürfen Betreiber*innen von Gaststätten und Hotels unter Einhaltung besonderer Hygienevorgaben wieder öffnen.

Restaurants, Cafés, Bars und Kneipen

Gaststätten und Schankwirtschaften dürfen unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben öffnen. Dies umfasst Restaurants, Bars, Cafés, Kneipen, Shisha-Bars und Rauchergaststätten. Der Verzehr von Speisen und Getränken muss an Tischen oder sitzend an Theke oder Tresen stattfinden.

Richtlinien für Betreiber:innen

Die Bestuhlung muss grundsätzlich derart gestaltet sein, dass zwischen haushaltsfremden Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Der Aufenthalt in diesem Abstandsbereich ist nicht gestattet. Weiterhin muss die Besucherzahl so reguliert werden, dass die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften gewährleistet ist. Gruppen mit bis zu sechs Personen dürfen mit einem geringeren Abstand zueinander an einem Tisch sitzen, auch wenn sie mehreren Haushalten angehören. Auch im Freien darf der geltende Mindestabstand unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist.

Das Servicepersonal ist dazu verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Innenräume müssen ausreichend belüftet werden. Ein verstärktes Desinfektions- und Reinigungsregime zur Verringerung der Infektionsgefahr ist einzurichten. Gut sichtbare Aushänge müssen die Gäste über die geltenden Vorschriften

und Maßnahmen informieren.

Die Erstellung einer Anwesenheitsdokumentation, welche die vollständigen Namen, Adressen und Kontaktdaten aller Gäste festhält, ist verpflichtend, sofern geschlossene Räume betroffen sind. Weiterhin muss die Anwesenheitsdauer und Tischnummer der Gäste auf der Anwesenheitsdokumentation festgehalten werden. Die erhobenen Daten dienen der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Sie sind im Falle des Infektionsverdachts bei einem der Gäste der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen und müssen nach vier Wochen gelöscht bzw. vernichtet werden.

Weiterhin müssen Betreiber*innen ein auf das individuelle Angebot abgestimmtes Schutz- und Hygienekonzept erstellen. Dieses stützt sich auf die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und den geltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben. Auf Verlangen ist das Konzept der zuständigen Behörde auszuhändigen.

Zur Übersicht der Anwendungsempfehlungen für Betriebe.

Verhaltensvorschriften für Gäste

Gäste müssen in geschlossenen Räumen in Gaststätten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie sich nicht am Tisch aufhalten – etwa beim Betreten und Verlassen der Einrichtung.

Touristische Übernachtungen

Hotels und Betreibende von Ferienwohnungen dürfen wieder Übernachtungen an Tourist:innen anbieten. Spa- und Wellnessbereiche müssen geschlossen bleiben. Der Betrieb von Trockensaunen ist erlaubt, sofern keine Aufgüsse durchgeführt werden. Weiterhin besteht für Betreibende die Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu erstellen. Diese muss Namen, Anschrift, Telefonnummer, Anwesenheitszeit und -dauer sowie Zimmernummern der Gäste enthalten. Die erhobenen Daten müssen vor der Einsicht Dritter geschützt für vier Wochen nach Abreise des jeweiligen Gastes aufbewahrt werden. Weiterhin muss ein Schutz- und Hygienekonzept erstellt werden. Im Falle eines Infektionsverdachts sind die Dokumente der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen.

Das Ordnungsamt kontrolliert, ob die Regelungen für Gastronomiebetriebe und Hotels während der Corona-Krise eingehalten werden.

Diese Bestimmungen gehen auf Teil I der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung zurück.

Weitere Maßnahmen

Abstands- und Hygieneregeln



Bild: dpa

24.07.2020

Das Abstandsgebot zu Menschen außerhalb des eigenen Haushalts gilt weiterhin. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist in bestimmten Einrichtungen verpflichtend.

Weitere Informationen

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in Berlin

21.07.2020

Ziel ist es, den Ordnungsbehörden einen Orientierungsrahmen bei der Bemessung des Bußgelds für Verstöße im Einzelfall an die Hand zu geben. Dabei sind die Bußgelder in Form von Rahmen angegeben.

Weitere Informationen